
Inhalt

Vorwort	3
Autorenverzeichnis	5
1 Grundlagen – Begriffsbestimmungen und Allgemeines	7
1.1 Ausübung der Zahnheilkunde	8
1.2 Persönliche Leistungserbringung	9
1.3 Delegation von zahnärztlichen Tätigkeiten	10
1.4 Tätigkeits- und Leistungsarten bei der Ausübung von Zahnheilkunde	11
1.5 Herstellung und Beschaffung von Zahntechnik	15
1.6 Vergütung abrechenbarer zahnärztlicher und zahntechnischer Leistungen	16
2 Abrechnung zahnärztlicher Leistungen	19
2.1 Gebührenverzeichnisse für die Abrechnung von zahnärztlichen Leistungen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	20
2.2 Gebührenverzeichnisse für die Abrechnung von zahnärztlichen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Privatleistungen) und/oder bei privat versicherten Personengruppen	22
3 Abrechnung zahntechnischer Leistungen	31
3.1 Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen	32
3.2 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen	39
3.3 Bundeseinheitliche Benennungsliste für zahntechnische Leistungen	43
3.4 Umsatzsteuerpflicht bei zahntechnischen Chairside-Leistungen	49
4 Von der Beratung bis zur Rechnung	53
4.1 Information, Aufklärung, Beratung und Dokumentation	54
4.2 Gewährleistung	57
4.3 Konfirmitätserklärung	60
4.4 Vereinbarungen mit gesetzlich versicherten Patienten	61
4.5 Fallbeispiele: Vereinbarungen, Therapiepläne, Rechnungen, Praxislaborbelege	66

5	Chairside-Leistungen im Detail	77
5.1	Abrechnung zahntechnischer Leistungen nach § 9 GOZ bei privat versicherten Patienten sowie bei gesetzlich versicherten Patienten außerhalb der Regelversorgung, bei außervertraglichen Leistungen und Privatbehandlungen	79
5.1.1	Chairside-Leistungen – Schnellübersicht beb 97	79
5.1.2	Chairside-Leistungen aus der beb 97, aufgeteilt in Arbeitsbereiche	81
5.1.3	Chairside-Leistungen in Verbindung mit Gebührennummern aus der GOZ	97
5.2	Abrechnung zahntechnischer Leistungen nach BEL II im Zusammenhang mit Zahnersatzbehandlungen im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht der Krankenkassen	181
6	Fallbeispiele	193
6.1	GOZ	197
6.1.1	Diagnostik und Planung	197
6.1.2	Schientherapie mit Medikamententrägerschienen	202
6.1.3	Prophylaktische Interventionen und Prothesenreinigung	204
6.1.4	Stift- und Schraubenaufbauten	206
6.1.5	Einzelkronen	213
6.1.6	Wiedereingliederung und Wiederherstellung von Kronen und Inlays	217
6.1.7	Brücken	231
6.1.8	Wiederherstellung der Funktion eines Verbindungselements	245
6.1.9	Wiedereingliederung von Brücken	247
6.1.10	Partielle Modellgussprothesen	251
6.1.11	Wiederherstellung der Funktion von Prothesen nach der GOZ-Nr. 5250	261
6.1.12	Wiederherstellung der Funktion – Unterfütterungen	264
6.1.13	Schientherapie bei Kiefergelenksstörungen	269
6.1.14	Langzeitprovisorien	272
6.2	BEMA und GOZ	277
6.2.1	Medikamententrägerschienen	277
6.2.2	Einlagefüllungen	280
6.2.3	Zahnersatzbehandlung – Glasfaserstiftaufbau mit und ohne Krone	284
6.2.4	Zahnersatzbehandlung – Teilkronen und Kronen	291
6.2.5	Zahnersatzbehandlung – Brücken	303
6.2.6	Neuanfertigung und Wiedereingliederung provisorische Krone	314
6.2.7	Wiedereingliederung einer Einlagefüllung	316
6.2.8	Zahnersatzbehandlung – Wiedereingliederung von Kronen und Brücken	318
6.2.9	Zahnersatzbehandlung – Provisorien (festsitzende Interimsversorgungen)	328
6.2.10	Zahnersatzbehandlung – Wiederherstellung der Funktion von Prothesen	336
7	Professioneller Umgang mit Erstattungsstellen	339
7.1	Allgemeine Informationen als Beiblatt zum Therapieplan oder zur Rechnung	340
7.2	Umgang mit Erstattungsstellen	342

Vorwort

Prothesen und Schienen säubern und polieren, Provisorien ausarbeiten, veredeln, säubern und wiederherstellen, Kronen zum Provisorium umarbeiten, Brücken zur Wiedereingliederung vorbereiten, konfektionierte Abformlöffel individualisieren, Zahnfarbe bestimmen und vieles mehr – täglich erbringen Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter **zahntechnische Leistungen am oder in der Umgebung des Behandlungsstuhls (chairside)** während der Patientenbehandlung.

Die Berechnung dieser zahntechnischen Leistungen wird erfahrungsgemäß oft vernachlässigt. Die Gründe dafür sind vielfältig. Häufig wird die NICHT-Abrechnung der zahntechnischen Leistungen mit dem Einwand begründet, dass die Praxis kein Eigenlabor betreibt und daher keine zahntechnischen Leistungen erbringt. Diese Aussage werden Sie nach Lektüre dieses Buches revidieren, denn JEDE Praxis erbringt im Rahmen der Patientenbehandlung zahntechnische Leistungen.

Was sind Chairside-Leistungen?

Zunächst: Es gibt keine genaue Definition. Wenn in diesem Nachschlagewerk von Chairside-Leistungen geschrieben wird, dann sind damit die zahntechnischen Leistungen gemeint, die der Zahnarzt selbst oder sein Mitarbeiter direkt am Behandlungsstuhl, in der Regel extraoral, also außerhalb des Patientenmundes, während der Patientenbehandlung erbringt.

Diese zahntechnischen Leistungen sind in den Leistungsinhalten der zahnärztlichen Gebührenpositionen nicht abgebildet und können zusätzlich zu diesen in Ansatz gebracht und berechnet werden! Ein separater Raum zur Herstellung ist ebenso wenig erforderlich wie die Anstellung eines Zahntechnikers. So spricht man bei der Berechnung von Chairside-Leistungen auch nicht von zahnärztlichem Honorar, sondern von Auslagenersatz nach § 9 GOZ, von Praxislaborkosten und/oder von Kosten für zahntechnische Leistungen. Ein zahnärztliches Honorar ist immer verbunden mit zahnärztlichen Leistungen nach BEMA, GOZ und/oder GOÄ.

Was muss bei gesetzlich versicherten Patienten beachtet werden, was bei privat versicherten Patienten? Nach welchen Leistungsverzeichnissen werden Chairside-Leistungen abgerechnet? Wie werden Chairside-Leistungen beschrieben? Wie die Preise kalkuliert? Muss für Chairside-Leistungen Umsatzsteuer ausgewiesen werden und wenn ja, in welcher Höhe?

Das Ihnen vorliegende Nachschlagewerk bietet Ihnen eine umfassende Übersicht zur Abrechnung von Chairside-Leistungen. Es enthält neben den vielfältigen zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen eine Übersicht möglicher und abrechenbarer Chairside-Leistungen, die im Rahmen der Ausübung der Zahnheilkunde anfallen können. Anhand von Beispielen vertiefen Sie Ihr Wissen. Rechnen Sie vollständig ab, wecken Sie schlummerndes, bisher ungenutztes Abrechnungspotenzial und sichern Sie sich eine leistungsentsprechende Vergütung.

Karina Müller
im Februar 2019

Vorwort zur fünften Auflage

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ihre Honorareinnahmen in der GKV sind durch Budgetierung und Honorarverteilungsmaßstab begrenzt. Wachstum ist daher kaum möglich. Was tun Sie, um diesem Umstand entgegenzuwirken?

Der Bereich Zahnersatz unterliegt nicht der Budgetierung, da die gesetzliche Krankenversicherung ihre Leistungspflicht mit einem befundbezogenen Festzuschuss erfüllt.

Die dritte Auflage berücksichtigt die seit der Voraufgabe ergangenen aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten mit allen damit zusammenhängenden inhaltlichen Anpassungen. Investieren Sie ein paar Stunden Ihrer Zeit und prüfen Sie, ob Potenziale bei der Abrechnung Ihrer erbrachten zahn-technischen Leistungen am Behandlungsstuhl auszumachen sind, um Verluste der Budgetierung aus den anderen Bereichen abzufedern. Das Nachschlagewerk soll Ihnen hierzu ein zuverlässiger Begleiter sein.

Karina Müller
im August 2025

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet und stattdessen die männliche Form verwendet, z. B. „der Patient“, „der Zahnarzt“ und „der Mitarbeiter“. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

! Eine zahnärztliche Tätigkeit muss nicht unbedingt einer abrechenbaren zahnärztlichen Leistung entsprechen. Oft sind zur Erbringung einer abrechenbaren zahnärztlichen Leistung mehrere methodisch notwendige Einzelschritte erforderlich. Abrechenbar ist eine zahnärztliche Leistung immer dann, wenn ihr gesamter Leistungsinhalt erbracht wurde und die zahnärztliche Leistung abgeschlossen ist.

Zahntechnische Leistungen, die für die Herstellung oder auch Wiederherstellung von Kronen, Brücken oder Prothesen usw. erforderlich sind, sind nicht in den Gebührenverzeichnissen der zahnärztlichen Leistungen enthalten.

BEMA, GOZ und GOÄ
enthalten keine zahn-
technischen Leistungen

Differenzierte Betrachtung der erbrachten Leistungen

Zu unterscheiden von den zahnärztlichen Leistungen sind auch insbesondere die Leistungen, die keine Leistungen im Sinne des Zahnheilkundengesetzes bzw. im Sinne der Ausübung der Zahnheilkunde (s. Definition unter Punkt 1.1, S. 8) darstellen. Beispielhaft sei an dieser Stelle das Kleben von Zahnschmuck genannt. Diese Leistung wird weder als zahnärztliche noch als zahntechnische Leistung berechnet.

Die Berechnung der entstehenden Kosten für das Kleben von Zahnschmuck erfolgt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 612, 670 BGB).

Kleben von Zahnschmuck
ist weder eine
zahnärztliche noch eine
zahntechnische Leistung

Werden vom Zahnarzt Fotos **ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken** angefertigt, können dafür weder eine zahnärztliche Gebühr noch Auslagen für zahntechnische Leistungen gem. § 9 GOZ berechnet werden⁵.

Werden vom Zahnarzt Fotos **zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken außerhalb einer KfO-Behandlung** angefertigt, sind diese als zahnärztliche Leistung abrechenbar⁶. Da in der GOZ dafür keine Gebührennummer existiert, wird die Leistung analog gem. § 6 Abs. GOZ berechnet.

Fotos **innerhalb einer KFO-Behandlung** werden nach der GOZ-Nr. 6000 – Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung – berechnet⁷.

Eine Foto-Dokumentation, die **zahntechnische Aspekte berücksichtigt** (z. B. die Visualisierung von einzelnen Behandlungsschritten) ist gem. § 9 GOZ (Ersatz für Auslagen bei zahntechnischen Leistungen) berechnungsfähig.

GOZ, analog oder
zahntechnische
Leistung?

Die Indikation ist
entscheidend für die
Abrechnung.

⁵ Vgl. Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen, Beschluss Nr. 15

⁶ Vgl. Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen, Beschluss Nr. 15

⁷ Vgl. Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen, Beschluss Nr. 15

Was wird unter zahntechnischen Tätigkeiten und Leistungen verstanden?

Zahntechnische Tätigkeiten sind handwerkliche Tätigkeiten, die in der Regel mit der Herstellung oder Wiederherstellung der Funktion eines zahntechnischen Werkstückes in Zusammenhang stehen. Die Erbringung der Tätigkeit erfolgt in der Regel extraoral, also außerhalb des Mundes.

Zahntechnische Tätigkeiten unterstützen und komplettieren die zahnmedizinische Behandlung und machen diese unter Umständen erst möglich. Beispielhaft sind an dieser Stelle die Behandlungsbereiche

- Versorgung mit Zahnersatz,
- Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen,
- Funktionsanalyse/Funktionstherapie und
- Kieferorthopädie

genannt, die ohne zahntechnische Tätigkeiten und Leistungen nicht auskommen.

Auch für zahntechnische Tätigkeiten gilt, dass zur Erreichung einer „Gesamtleistung“, wie z. B. die Herstellung des Werkstückes Krone, mehrere Teiltätigkeiten notwendig werden.

Anders als bei der Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen (nach BEMA, GOZ, GOÄ) sind diese Teiltätigkeiten nur im Bundeseinheitlichen Verzeichnis zahntechnischer Leistungen (BEL II) abschließend und ausschließlich definiert.

! Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen bei Privatpatienten sowie bei gleich- und andersartigen Versorgungsmöglichkeiten oder als reine Privatleistungen bei gesetzlich versicherten Patienten existiert kein vorgeschriebenes Leistungsverzeichnis. Die Kosten werden als Aufwendungen entsprechend § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen – unter Berücksichtigung von § 9 GOZ – Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen – dem Patienten in Rechnung gestellt.

Für das Erkennen und vollständige Abrechnen von zahntechnischen Chairside-Leistungen ist es explizit wichtig, sich mit den Leistungsinhalten und Hinweisen zu abrechenbaren zahnärztlichen Gebührennummern auseinanderzusetzen, diese zu kennen und anzuwenden. Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht, dass die Gebührennummer zahnärztliche Leistungsinhalte enthält, die durchgeführten zahntechnischen Chairside-Leistungen allerdings im Leistungsinhalt dieser Gebührennummer keine Berücksichtigung finden und daher zusätzlich als zahntechnische Leistungen abrechenbar sind.



Beispiel: zahnärztliche Leistungsinhalte ohne Chairside-Leistungen

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)
<i>Kommentierungen des Verordnungsgebers</i> Bestimmungen zur Leistung (Auszug) Durch die Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: • Präparieren des Zahnes oder Implantats • Relationsbestimmung • Abformungen • Einproben • provisorisches Eingliedern • festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone • Nachkontrolle • Korrekturen Allgemeine Bestimmungen zur GOZ Teil A (Auszug) 1. [...] 2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig. 3. Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Abs. 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.	

Die oben aufgeführten Einzelschritte sind methodische Bestandteile zur Erbringung der abrechenbaren Leistung. Nur wenn der Leistungsinhalt in Gänze erbracht wurde, kann die Leistung nach der GOZ-Nr. 2210 abgerechnet werden.

Chairside-Leistungen werden im Rahmen der Komplexbehandlung GOZ-Nr. 2210 – Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation) – regelmäßig erbracht und können als Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ berechnet werden. Sie sind weder im Leistungstext noch in den Bestimmungen zur Leistung oder Allgemeinen Bestimmungen beschrieben und auch nicht Bestandteil der Leistung bzw. einer anderen Leistung im Sinne des § 4 (2) GOZ:

Auswahl zahntechnischer Chairside-Leistungen:

- Zahnfarbenbestimmung
- Individualisierung eines konfektionierten Abformlöffels
- feinanatomische Ausarbeitung und Oberflächenversiegelung eines Provisoriums
- Wiederherstellung und Reparatur eines Provisoriums
- Konditionieren und ätzen des Werkstückes Krone vor dem Einsetzen

3.2 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

Für die Abrechnung der zahntechnischen Leistungen bei gesetzlich versicherten Patienten außerhalb der Regelversorgung – bei gleich- und andersartigen Leistungen – im Rahmen von außervertraglichen Leistungen/reinen Privatbehandlungen (beispielhaft seien genannt: Prothesenreinigungen, Anpassen von Prothesen an inserierte Implantate) sowie bei privat versicherten Patienten sind § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 9 GOZ Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen maßgeblich.

§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch – Ersatz von Aufwendungen⁷

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

! Zahntechnische Leistungen stellen Aufwendungen dar, die der Zahnarzt als Kosten an den Patienten weitergeben darf.

Gilt auch für
Chairside-Leistungen

3

§ 9 Gebührenordnung für Zahnärzte – Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen⁸

Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.

[...]

! **Kriterium: keine Doppelabrechnung**

Die Berechnung zahntechnischer Leistungen neben zahnärztlichen Leistungen ist nur möglich, wenn die zahntechnische Leistung nicht in der Gebühr für die zahnärztliche Leistung enthalten ist.

⁷ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

⁸ Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), gültig seit 01.12.2023, § 9 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen



Beispiel 1:

Zahntechnische Leistung nicht in GOZ-Gebühr enthalten

GOZ-Nr. 2270 Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

Die zahnärztliche Gebührenposition ist berechnungsfähig, wenn ein Provisorium im direkten Verfahren in Verbindung mit einer konventionellen Abformung oder einem Formteil hergestellt und provisorisch eingegliedert wird.

Materialkosten für den verwendeten provisorischen Kunststoff sind nicht abrechenbar.

Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer umfassen

- Abformungen,
- Anprobe,
- okklusale Anpassung,
- ggf. notwendige Korrekturen,
- Eingliederung der provisorischen Krone oder des provisorischen Inlays sowie
- deren Entfernung.

Die einfache Ausarbeitung ist Leistungsbestandteil und nicht gesondert berechnungsfähig.

Gerade im Front- und sichtbaren Seitenzahnbereich werden Provisorien jedoch oft sehr viel aufwendiger gestaltet, um den Ansprüchen des Patienten an eine optimale Ästhetik und Funktion Rechnung zu tragen. **Form- und/oder Oberflächenveränderungen des Provisoriums** aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen gehen weit über die einfache Ausarbeitung hinaus und können als tatsächlich entstandene Auslagen nach § 9 GOZ in Rechnung gestellt werden.

Diese Leistung ist in den zahntechnischen Leistungsverzeichnissen beb 97 und BEB Zahntechnik® nicht beschrieben. Sie muss individuell durch die Praxis kalkuliert, formuliert und in die Praxis-EDV aufgenommen werden.



Denkbar ist folgende Leistungsbeschreibung:

Überarbeiten, Individualisieren, Charakterisieren und Gestalten sowie Oberflächenveredelung durch Hochglanzpolitur des im direkten Verfahren hergestellten Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen

Wünschen Sie es kürzer, käme folgender Leistungstext in Betracht:

Form- und Oberflächenveränderungen aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen



Je ausführlicher und genauer Sie Ihre zahntechnischen Leistungen beschreiben, um so weniger Nachfragen entstehen auf Seiten des Patienten, der privaten Versicherung oder ggf. auch der Zusatzversicherung.

Zur Beschreibung von in der
BEB nicht enthaltenden zahn-
technischen Leistungen

5 Chairside-Leistungen im Detail

5.1 Abrechnung zahntechnischer Leistungen gem. § 9 GOZ bei privat versicherten Patienten sowie bei gesetzlich versicherten Patienten außerhalb der Regelversorgung, bei außervertraglichen Leistungen und Privatbehandlungen

5.1.1 Chairside-Leistungen – Schnellübersicht beb 97

beb 97 Teil 0 – Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung

0723	Zahnfarbenbestimmung I
0724	Zahnfarbenbestimmung II
0725*	Zahnfarbenbestimmung III
0726*	Bestimmung der Gingivafarbe bei Zahnhalsfüllungen
0727*	Bestimmung der Stumpffarbe im Zusammenhang mit Zahnersatzversorgungen
0731	Individuelle Namenskennzeichnung an herausnehmbaren Zahnersatz
0732	Desinfektion von Abformungen und zahntechnischen Werkstücken
0801	Prothetische Planung
0802	Prothetische Alternativplanung
0803	Prae-Chirurgische Planung
0811	Modellanalyse für Prothetik
0812	Modellanalyse für KFO
0813	Modellanalyse für Gnathologie
0814	Modellanalyse für Implantologie
0815	Implantatachse und Ort festlegen
0816	Implantatachse und Ort mit Planungsprogramm festlegen
0817	Implantat-Abutment Auswahl

beb 97 Teil 1 – Arbeitsvorbereitung Individuelle Hilfsmittel

1009*	Umarbeiten eines konfektionierten Abformlöffels zum individuellen Löffel
1010*	Umarbeiten einer Prothese zum individuellen Löffel oder Funktionslöffel
1011*	Mehraufwand für Individualisieren eines konfektionierten Löffels
1019	Prothesenbasis für neue Abdrucknahme vorbereiten
1407*	Form- und Oberflächenveränderungen eines Provisoriums
1408*	Wiederherstellung der Funktion eines defekten Provisoriums
1409*	Vorbereitung eines Provisoriums zur Wiederbefestigung
1410*	Adaption eines vorhandenen definitiven ZE (Krone, Brücke) zum Provisorium
1411*	Formteil aus Silikon (Silikonschlüssel)

*Diese zahntechnische Leistung ist in der beb 97 nicht enthalten und muss praxisindividuell angelegt und kalkuliert werden. Die Gebührennummer ist als Vorschlag zu verstehen und muss nicht zwingend übernommen werden.

5.1.2 Chairside-Leistungen aus der beb 97 nach Arbeitsbereichen

beb 97 Teil 0 – Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung

0723 Zahnfarbenbestimmung I

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die einfache Farbauswahl nach einem Konfektionsringmuster.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der einfachen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

0724 Zahnfarbenbestimmung II

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die aufwendige Farbauswahl für Zahnfarben, die nicht einem Konfektionsringmuster entsprechen.
- Das Erstellen einer Zeichnung zu Dokumentationszwecken ist fakultativer Leistungsinhalt. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der aufwendigen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.
Das

0725* Zahnfarbenbestimmung III

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die digitale Zahnfarbenbestimmung mittels eines Gerätes.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der digitalen Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

0726* Bestimmung der Gingivafarbe bei Zahnfleischfüllungen

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die Bestimmung der Gingivafarbe bei Zahnfleischfüllungen.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

* Diese zahntechnische Leistung ist in der beb 97 nicht enthalten. Nummer und Leistungstext sind lediglich als Vorschlag zu verstehen und können durch die Praxis angepasst und/oder verändert werden.

0727* Bestimmung der Stumpffarbe im Zusammenhang mit Zahnersatzversorgungen

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die Bestimmung der Stumpffarbe, z. B. im Zusammenhang mit Aufbaufüllungen und Zahnersatzversorgungen.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der Farbbestimmung berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

0731 Individuelle Namenskennzeichnung an herausnehmbarem Zahnersatz

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die individuelle Namenskennzeichnung an herausnehmbarem Zahnersatz zur Vermeidung von Verwechslungen.
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Fall nach Aufwand berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.

0732 Desinfektion

- Die zahntechnische Leistung beschreibt die (Eingangs-/Ausgangs-)Desinfektion von z. B. Abformungen, Bissnahmen, Registraten, Einproben, Prothesen vor und nach Wiederherstellung der Funktion und neuem Zahnersatz vor Eingliederung etc.
- Zu Desinfektionsmaßnahmen können folgende Tätigkeiten gehören: Desinfektion in Form von Sprühdeseinfektion in geschlossenen Systemen oder in Tauchbädern
- Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

Vergleich Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen:

- Das BEL II enthält keine vergleichbare Leistung.
- Die Desinfektion von z. B. Abformungen, Bissnahmen, Registraten, Einproben und fertig gestelltem Zahnersatz ist im Rahmen der **Regelversorgung** bei gesetzlich versicherten Patienten **nicht abrechenbar**, weil das BEL II keine Einzelposition für diese Leistung beinhaltet und nur die zum jeweiligen Befund hinterlegten zahntechnischen Leistungen nach BEL II abrechenbar sind.

Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur Abdruckdesinfektion, Berechnung nach GOZ (Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, November 2018)

Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis sind generell mit den Praxis-kosten abgegolten.

Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. sind zahntechnische Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor erbracht werden und sind daher gem. § 9 GOZ zu berechnen.¹

¹ Diese zahntechnische Leistung ist in der beb 97 nicht enthalten. Nummer und Leistungstext sind lediglich als Vorschlag zu verstehen und können durch die Praxis angepasst und/oder verändert werden.

¹ Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer zur Abdruckdesinfektion, Berechnung nach GOZ (Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer, November 2018)

6.1.2 Schienentherapie mit Medikamententrägerschienen

6.1.2.1 Medikamententrägerschienen zur Kariesprävention

Leistungen aus Untersuchung, Befundung, Diagnostik erfolgten in vorherigen Sitzungen.

Zahnärztliche Leistungen

Zahn/ Region	Geb.- Nr.	Leistungsbeschreibung	An- zahl
Erste Sitzung – Beratung, Therapieplan, prophylaktische Interventionen, Abformung für Schienen			
	Ä1	Beratung Therapie mit individuellen Schienen zur Kariesvorbeugung und/oder initialen Kariesbehandlung (Kariesprävention)	1
	0030	Aufstellen eines Heil- und Kostenplanes	1
17–47	1040	Professionelle Zahnreinigung	28
OK/UK	1000	Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung; Dauer mindestens 25 Minuten	1
OK/UK	§ 6 (1) GOZ	Abformung für Medikamententrägerschienen mit konfektionierten Abformlöffeln ¹	2
	§ 9 GOZ	Ausgangsdesinfektion der Abformungen	
Zweite Sitzung – Prophylaktische Interventionen und Eingliederung der Medikamententrägerschienen			
17–47	4060	Kontrolle und Nachreinigung nach PZR	28
OK/UK	1010	Mundhygienekontrolle; Dauer mindestens 15 Minuten	1
	§ 9 GOZ	Eingangsdesinfektion der Schienen	
OK/UK	§ 6 (1) GOZ	Zahnärztliche Leistungen (Einproben und punktuelltes Einschleifen) im Zusammenhang mit der Eingliederung der Medikamententrägerschienen ²	2
OK/UK	1030	Anwendung der individuellen Schiene als Medikamententrägerschienen ³	2
		Auslagen GOZ Teil A, Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 2: Abformmaterial ¹	
		Auslagen gem. § 9 GOZ – Zahntechnische Leistungen	
Folgesitzungen – entsprechend Behandlungsbedarf und Indikation			

¹ Auslagen – Materialkosten gem. GOZ Allgemeine Bestimmungen Teil A Nr. 2 – können entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet werden.

² Zahnärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung eines Medikamententrägers sind im Leistungstext der GOZ-Nr. 1030 nicht beschrieben und können gem. § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

³ Das Medikament ist Bestandteil der Leistung. Auslagen dafür können nicht gesondert berechnet werden. Ggf. kann das Medikament aber rezeptiert werden.

Exkurs: Medikamententrägerschiene für andere Zwecke

Eine Medikamententrägerschiene für andere Zwecke, z. B. zur Parodontalprophylaxe oder als Bleachingschiene, wird analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ berechnet. Diese Leistungen sollten nach Möglichkeit in einer Komplexleistung abgebildet werden, z. B.

- Medikamententrägerschiene in der Parodontaltherapie einschließlich Maßnahmen zur Herstellung (Abformung) und Eingliederung (Einproben und ggf. subtraktive Korrekturmaßnahmen) incl. Auslagen für das verwendete Medikament, je Kiefer entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ
- Professionelle Zahnaufhellung mit individuell hergestellten Trägerschienen einschließlich Maßnahmen zur Herstellung (Abformungen) und Eingliederung (Einproben, ggf. subtraktive Maßnahmen) inkl. Auslagen für das verwendete Material, je Kiefer, entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ

Zahntechnische Chairside-Leistungen gem. § 9 GOZ auf Eigenlaborbeleg**Erste Sitzung**

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0732	Desinfektion der Abformungen ¹ (Ausgangsdesinfektion)	1

¹ Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen der Abformungen. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

Zweite Sitzung

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0732	Desinfektion der Schienen ¹ (Eingangsdesinfektion)	1

¹ Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen der Schienen nach Fertigstellung im zahntechnischen Labor. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

Im weiteren Behandlungsverlauf können ggf. weitere zahntechnische Leistungen anfallen, z. B.:

- beb-97-Nr. 0732 Desinfektion der Schiene/n
- beb-97-Nr. 8125 Schiene/n säubern und polieren

6.2.2 Einlagefüllungen

6.2.2.1 Keramikeinlagefüllungen mit adhäsiver Befestigung Zähne 17, 16

Der Patient ist gesetzlich krankenversichert.

Die vorhandenen insuffizienten Füllungen sollen durch Keramikeinlagefüllungen auf den Zähnen 17, 16 ersetzt werden. Beratung sowie die Erstellung des Therapieplans gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z und der Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 SGB V erfolgten in einer vorherigen Sitzung.

	I3	I3													
f	c	c													f
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
f															f

Notwendige Formulare und Vereinbarungen:

- Vereinbarung gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z
- Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 SGB V

Zahnärztliche Leistungen

Zahn/ Region	GOZ-/ GOÄ-Nr.	BEMA- Nr.	Leistungsbeschreibung	An- zahl
Erste Sitzung – Prophylaktische Interventionen				
17–47	1040		Professionelle Zahnreinigung	28
Zweite Sitzung – Präparationssitzung, Abformung, Provisorien				
	§ 9 GOZ		Aufwendige Zahnfarbenbestimmung	
OK			Silikonabformung für Provisorien ¹	1
OK/UK			Einfache Relationsbestimmung ¹	1
UK			Situationsabformung für Gegenkiefer ¹	1
17, 16	0080		Oberflächenanästhesie	1
17, 16	0090		Infiltrationsanästhesie § 4 Abs. 3 GOZ Bestimmungen zur Leistung 0090: Materialkosten Anästhetikum	2
17–15	4060		Nachreinigung nach professioneller Zahnreinigung	3
17, 16			Insuffiziente Füllungen entfernt, Stufenpräparation	
17, 16	§ 6 (1) GOZ		Anwendung von Kariesdetektor	1

(Fortsetzung nächste Seite)

Zahn/ Region	GOZ-/ GOÄ-Nr.	BEMA- Nr.	Leistungsbeschreibung	An- zahl
15		106/sK	Überstehenden Füllungsrand mesial beseitigt ²	1
15	2130		Kompositfüllung mod poliert	1
	§ 9 GOZ		Abformlöffel individualisiert, Abdämmung und Verlängerung des Oberkieferlöffels am Oberkiefergaumendach mit Silikon	
OK	5170		Präzisionsabformung mit individualisiertem Löffel Tief ansetzende Bänder ¹	1
	§ 9 GOZ		Ausgangsdeseinfektion der Abformungen	
	§ 9 GOZ		Form- und Oberflächenveränderungen des Provisoriums, feinanatomische Ausarbeitung der Kau- und Kontaktflächen	
17, 16	2270		Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung eingegliedert	2
Dritte Sitzung – Eingliederung der Keramikeinlagefüllungen mit adhäsiver Befestigung				
17, 16			Provisorien entfernt	
17–15	4060		Nachreinigung nach Belagsentfernung	3
17, 16		40/I	Infiltrationsanästhesie	1
	§ 9 GOZ		Eingangsdeseinfektion der Einlagefüllungen vor Eingliederung; Einlagefüllungen durch Ätzen und Auftragen eines Haftvermittlers zur adhäsiven Befestigung vorbereitet	
17, 16	2197		Adhäsive Befestigung der Keramikeinlagefüllungen	2
17, 16	2170	abzüglich 13c/F3	Eingliederung der dreiflächigen Keramikeinlagefüllungen Füllung, dreiflächig ²	2 2
			Auslagen GOZ Teil A, Allgemeine Bestimmungen, Ziffer 2: Abformmaterial ¹	
			Auslagen gem. § 9 GOZ – Zahntechnische Leistungen	

¹ Auslagen – Materialkosten gem. Allgemeine Bestimmungen Teil A Nr. 2 – können entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet werden.

² Wählt der gesetzlich versicherte Patient eine Versorgung, die über eine ausreichende und zweckmäßige Behandlung hinausgeht, trägt er die Mehrkosten in diesem Fall selbst. Die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung ist als Sachleistung abzurechnen. Berechnungsgrundlage für die Mehrkosten ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Begleitleistungen (z. B. Anästhesien, besondere Maßnahmen beim Füllen etc.), die auch im Rahmen der Kassenbehandlung angefallen wären, werden nach dem Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) abgerechnet. Es muss nach gründlicher Patientenaufklärung und vor Behandlungsbeginn eine Mehrkostenregelung gem. § 28 Abs. 2 SGB V mit dem Versicherten getroffen werden.

Zahntechnische Chairside-Leistungen gem. § 9 GOZ auf Eigenlaborbeleg im Zusammenhang mit außervertraglichen Leistungen gem. § 8 Abs. 7 BMV-Z und Mehrkosten gem. § 28 Abs. 2 SGB V

Zweite Sitzung

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0724	Zahnfarbenbestimmung II ¹	1
1009*	Individualisieren/Umarbeiten eines konfektionierten Löffels ²	1
0732	Desinfektion der Abformungen (Ausgangsdesinfektion) ³	1
1407*	Form- und Oberflächenveränderungen des Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen ⁴	2

*Die Leistung ist in der beb 97 nicht enthalten und muss praxisindividuell – Nummer, Leistungstext und Preis der Leistung, entsprechend der tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen – berechnet und angelegt werden.

¹Die zahntechnische Leistung beschreibt die aufwendige Farbauswahl für Zahnfarben, die nicht einem Konfektionsringmuster entsprechen, und ggf. das Anfertigen einer Zeichnung zu Dokumentationszwecken. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Vorgang der aufwendigen Farbbestimmung berechnet.

²Die zahntechnische Leistung beschreibt das Individualisieren und/oder Umarbeiten eines konfektionierten Abformlöffels zum individuellen Abformlöffel. Zu diesen Maßnahmen können folgende Tätigkeiten gehören:

- Verlängerung des Abformlöffels mittels Silikon oder Wachs, Anbringen von Gaumenstopps aus Silikon, Abdämmung der Löffel am Oberkiefergaumendach oder im Unterkiefer in der Umschlagsfalte mit Silikon, Kerr oder Kunststoff etc.

Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Umarbeitung eines konfektionierten zum individuellen Löffel berechnet.

³Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen der Abformungen. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

⁴Die zahntechnische Leistung beschreibt den Mehraufwand (im Verhältnis zur einfachen Ausarbeitung) für form- und oberflächenverändernde Maßnahmen an einem Provisorium aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Provisorium (je Einlagefüllung, Teilkrone, Krone, Brückenanker, Brückenglied) berechnet.

Dritte Sitzung

beb-97-Nr.	Beschreibung	Menge
0732	Desinfektion der zahntechnischen Werkstücke (Eingangsdesinfektion) ¹	1
5401	Keramik/gegossenes Glas ätzen ²	2
5306	Keramik/gegossenes Glas konditionieren ³	2

¹ Die zahntechnische Leistung beschreibt Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken vor der Eingliederung. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Desinfektionsvorgang berechnet.

² Die zahntechnische Leistung beschreibt die extraorale Vorbereitung des Keramikgerüsts eines zahntechnischen Werkstückes durch Ätzen. Die zahntechnische Leistung kann bei Neuanfertigung, aber auch bei Wiederherstellungen anfallen und abgerechnet werden. Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Zahneinheit berechnet.

³ Die zahntechnische Leistung beschreibt Maßnahmen zur Konditionierung von Keramik/gegossenem Glas, um einen besseren Verbund des Kompositklebers mit dem natürlichen Zahn bei der Klebtechnik zu erreichen (Verbundstelle zum natürlichen Zahn). Die zahntechnische Leistung wird 1 x je Zahneinheit an einem keramischen Werkstück berechnet.